

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 7. April 1999

660. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Wallisellen ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 4. Juli 1997 bis 4. August 1997 öffentlich aufgelegt. Es sind fünf Einsprachen erfolgt. Sie konnten erledigt werden.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Wallisellen wird gemäss den Waldgrenzenplänen, alle vom 15. Februar 1999,

- 1:500 Nrn. 1 Seewadel
- 2 Auholz
- 3 Herti
- 4 Herzogenmühle
- 7 Schleife
- 8+9 Neugut + Zwicky
- 10 Brandholz
- 11 Säntis-/Guggenbühlstrasse
- 12 Ifang

- 1:1000 Nrn. 5 Grindel
- 6 Richti
- 13 Sportanlage

sowie 1:2000 Nr. 1 Schorenholz
festgesetzt.

II. Die Gemeinde Wallisellen wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde Wallisellen wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Regierungsrates innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, 8304 Wallisellen, Frieda van der Veen, Säntisstrasse 24, 8304 Wallisellen, Bretscher AG, Hertistrasse 26, 8304 Wallisellen, Rechtsanwalt Dr. Robert Munz, Zielstrasse 9, 8400 Winterthur, Max Leimgruber-Louis, Guggenbühl 15, 8304 Wallisellen, die Finanzdirektion des Kantons Zürich, Liegenschaftsverwaltung, Waltersbachstrasse 5, 8090 Zürich, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, die Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi